

noch Macht und Bedeutung; als Oberhaupt des Reiches besaß er allein das ihn auszeichnende Recht, daß reichsgesetzliche Beschlüsse der Reichsstände erst durch seine Zustimmung Rechtsgültigkeit erlangten; ferner erstreckte er sich noch der Gerichtbarkeit über Reichsunmittelbare, der Oberlehnsherrlichkeit und mehrerer Reservatrechte, z. B. der Berufung von Reichstagen, Standeserhöhungen u. s. w. Vom J. 1654 blieb der deutsche Reichstag eine ständige höchste Behörde, welche zu Regensburg ihre Sitzungen hielt. Dieser ständige Reichstag umfaßte drei Collegien, 1) den Kurfürstenrath, 2) den Fürstenrath und 3) den Städterath. Der Fürstenrath hatte wieder drei Bestandtheile, a) die „geistliche Bank“ (für Bischöfe und Prälaten, so wie für die Mitglieder des Erzhauses Oesterreich), b) die „weltliche Bank“ (für Fürsten, Grafen und Herren), c) die „Querbank“ (für den Administrator des Erzbisthums Magdeburg). Der Städterath bestand wieder a) aus der „rheinischen Bank“ mit 25, und b) aus der „schwäbischen“ mit 38 Abgeordneten der Städte. Für Religions-Angelegenheiten stand den Reichsständen das Recht zu, sich in zwei Körperschaften zu theilen (das „jus eundi in partes“), nämlich 1) in die der Katholiken (corpus catholicorum) unter dem Vorsitz von Mainz, 2) in die der Evangelischen (corpus evangelicorum) unter dem Vorsitz von Kurachsen. Reichskammergericht und Reichshofrath bestanden in ihrer frühern Wirksamkeit fort, die nothwendigen Folgen dieser Reichsverfassung waren für die Würde der deutschen Nation weder im Großen und Ganzen dem Auslande gegenüber, noch im Einzelnen für den innern Zustand der verschiedenen Staaten günstig. Was das Erstere betrifft, so fehlte nämlich bei der allgemeinen Zersplitterung und Entfremdung die gemeinsame Kraft, um fremder Anmaßung die Spitze bieten zu können; und um sich von auswärtiger schlauer Politik nicht überlistet zu lassen, dazu gebrach es an Nationalgefühl und Geistesklarheit. So konnte denn die auswärtige Politik, und zwar insbesondere die französische, durch die Schuld der Deutschen selbst, ungestört jene Handlungsweise befolgen, durch welche schon die